

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 56.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 14. Juli.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 13. Juli 1916.

Terminkalender.

Montag, den 17. Juli cr. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 6. Juli cr. — I. Nr. A. 5570 — betr.: Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Fahrradbesitzer Ihrer Gemeinde, deren Räder durch die Bekanntmachung vom 10. Juni cr. betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs — Kreisblatt Nr. 53 — frei geworden sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Vom 29. Juni 1916.

(Schluß.)

12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden."

Ferner ist im Abs. 2 anstatt "(§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3)" zu setzen: "(§ 6 Abs. 1 b, Abs. 4)".

13. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatwecken gegen Saatkarte (§ 6 a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1 e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1 f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend."

14. Im § 20 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung:
"Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatwecken geliefert worden ist. Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers, b) Getreidemengen, die zur Ausaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) anrechnen."

15. Dem § 24 wird folgender Abs. 1 eingefügt:
"Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14 g und k auch auf das nicht machsfähige Getreide."

Der bisherige einzige Absatz wird Abs. 2.

16. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß das in seinem Bezirke zu erntende Brotgetreide mindestens für 3 Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat."

17. Im § 32 Abs. 1 ist statt "15. August 1916" zu setzen: "15. September 1917"; im § 32 Abs. 2 ist anstatt "letzten zwei Jahren" zu setzen: "Jahren 1913 und 1914".

18. Im § 35 ist hinter den Worten: "Der Besitzer hat" einzufügen: "vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3".

19. Im § 38 Abs. 1 ist anstatt "mahlen": "verarbeiten" und anstatt "das daraus erhaltene Mehl" zu setzen: "die daraus gewonnenen Erzeugnisse". Ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz: "Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet."

20. § 39 erhält folgende Fassung:
"Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen."

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen."

21. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:
"Die Vereinbarung eines Mahlohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Mäckererzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig."

22. § 41 erhält folgende Fassung:
"Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverband noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden."

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden."

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hiervon nicht berührt."

23. Im § 44 Abs. 1 unter b ist anstatt "1915" zu setzen: "1916".

§ 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle, sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Aleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten."

Ferner erhält § 44 folgenden neuen Absatz 3:
"Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundfähen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen."

24. Im § 46 ist anstatt "des § 38 Abs. 1" zu setzen: "im § 38 Abs. 1 und im § 40 a", ferner ist im letzten Satze hinter "§ 42" einzufügen: "Abs. 1 und".

25. Im § 47 Abs. 2 ist statt "Kraftmehle" zu setzen: "Kraft- und Spezialmehlkornmehle".

26. Im § 48 wird unter a hinter "Niederlassung" eingefügt: "oder des Kommunalverbandes".

27. Im § 48 werden unter c die Worte "oder Brotbüchern" gestrichen.

28. § 48 ist unter d statt "Kontrolle" zu setzen: "Ueberwachung".

29. § 48 erhält folgenden Zusatz:
"e) die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern."

30. Im § 49 ist unter b hinter "das Mahlen des Brotgetreides" einzufügen: "für Selbstversorger".

31. Abs. 1 des § 50 erhält folgenden Zusatz: "oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen."

32. Im § 57 wird hinter "zumiderhandelt, die" eingeschoben: "eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde".

33. Hinter § 58 wird folgender neuer § 58 a eingefügt:
"Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zumider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entgegen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfallerklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub."

34. § 60 erhält folgende Fassung:
"Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1) wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausfuhrbestimmungen zumiderhandelt;

2) wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet."

35. § 62 erhält folgende Fassung:
"Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sowie die Aenderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508), ferner die Verordnungen über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futterwecken vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten."

36. Im § 63 ist anstatt "Verordnung vom 25. Januar 1915" zu setzen: "Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916"; anstatt "16. August 1915" ist zu setzen: "16. August 1916".

37. Im § 64 Abs. 1 ist zweimal anstatt "1915", "1916" zu setzen; ferner ist "sich" zu streichen und anstatt "auf dem Transporte befinden" zu setzen: "unterwegs sind".

38. Im § 65 unter b ist statt "Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H." zu setzen: "Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H."

39. Im § 65 unter d ist hinter "Bezirk" einzufügen: "nach Maßgabe der für den für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung".

40. Im § 66 Abs. 1 ist statt "1915" zu setzen: "1916", das Wort "sich" ist zu streichen, statt "auf dem Transporte befinden" ist zu setzen: "unterwegs sind", statt "beendetem Transport" ist zu setzen: "beendetem Beförderung".

41. § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen."

42. §§ 67 und 70 werden gestrichen.

43. Im § 68 Abs. 1 ist hinter "beziehen sich" einzufügen: "vorbehaltlich des § 48 c".

44. Dem § 67 wird zwischen Abs. 1 und dem jetzigen Abs. 2 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
"Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147)."

45. Im § 68 Abs. 2 (jetzt Abs. 3) ist anstatt Vorschrift zu setzen: "Vorschriften" und anstatt "Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H." "Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H."

46. Dem § 69 ist als Absatz 2 hinzuzufügen:
"Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift: "Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzbl. bekanntzumachen.

Er kann weitere Uebergangsbestimmungen erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 15. August 1916 einschließlich maßgebend; von diesem Zeitpunkt an gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin W. 9, den 27. Juni 1916.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (RStV. S. 541).

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über untaugliches Schuhwerk wird bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung oder die nach § 2 erlassenen Bestimmungen des Reichskanzlers auferlegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,

im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der der Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 8 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Frankfurt a. M., 5. Juli 1916.

Verordnung

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alter Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtsigels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seine Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldungen gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer, und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 5. Juli 1916.

Vorstehende Verordnung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaue Beachtung derselben.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme an Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeiter oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge weiter und teilen die Entscheidung gegebenenfalls unter Ausständigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
	Mark	Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Melde-scheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8

Enteignung.

Diesenjenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung R. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1916.

18. Armee Korps. Stellv. Generalkommando.

Ordnung

betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke des Kreises Oberwesterwald.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistags des Kreises Oberwesterwald vom 16. September 1915 beim 29. April 1916, wird hierdurch in Gemäßheit des § 8 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 nachstehende Ordnung, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Oberwesterwald, erlassen:

§ 1.

Wer Hunde hält, welche mehr als 3 Monate alt sind, hat für jeden derselben jährlich eine Steuer von 10 Mark zu entrichten. Ueber die erfolgte Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines Steuerjahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines Steuerjahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende Steuerjahr entrichtet werden. Wer einen bereits von dem hiesigen oder von einem anderen Kreise für das betreffende Rechnungsjahr versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Wer einen steuerpflichtigen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach Beginn des steuerpflichtigen Alters (§ 2) oder nach dem Anzuge bei dem Bürgermeisteramte des betreffenden Ortes anmelden.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhandeln gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 4.

Von der Steuer sind befreit die im § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5.

Die Zahlung der Steuer (§§ 1 und 2) erfolgt binnen 14 Tagen nach der Anmeldung an den Gemeinderath gegen Quittung.

Steuerrückstände werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Bestimmungen der unterm 29. April 1902 erlassenen Hundesteuerordnung werden aufgehoben.

Marienberg, den 29. April 1916.

Der Kreisausschuß.

J. V.: Winter.

Genehmigt!

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß.

Pinz.

(Siegel)

Die Zustimmung wird erteilt!

Cassel, den 29. Juni 1916.

Der Oberpräsident.

(Siegel)

J. A.: Springorum.

Erntevorschätzung in Preußen 1916.

Nach Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni d. Js. - R. G. Bl. S. 547 - findet die Erntevorschätzung für 1916 statt:

- a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Spelz, Dinkel, Fesen sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten, zur menschlichen Ernährung geeignet;
- b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide od. Hülsenfrüchten;
- c) in der Zeit vom 1. bis 15. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben, Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Brunkeln), Wasserrüben, Herbrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten).

Es soll zwar nicht wie im vorigen Jahre eine Durchschnittsziffer für den ganzen Kreis ermittelt, die Vorschätzung soll vielmehr für eine jede Gemeinde durch Schätzung des mutmaßlichen Durchschnittsertrages in Zentnern auf den preußischen Morgen (zu 1/2 Hektar gerechnet) vorgenommen werden. Bei der Schätzung sind die Boden- und Besitzverhältnisse sorgfältig zu be-

berücksichtigen, wie auch bei der Feststellung der Durchschnittszahlen genau zu beachten ist, in welchem Verhältnis die besonders zu berücksichtigenden außerordentlich guten oder außerordentlich schlechten Bodenflächen zur gesamten Anbaufläche stehen, um nicht zu — nach oben oder unten — falschen Durchschnittszahlen zu gelangen.

Mit der Vornahme der Vorschätzung sind nachstehende Herren beauftragt:

1. Bürgermeister Jung-Liebenseid für die Gemeinden Liebenseid, Weißenberg, Bretthausen, Willingen, Böhsfeld und Stein-Neukirch.
2. Bürgermeister Hoen-Jehl-Ritzhausen für die Gemeinden Hof, Pfuhl, Bach, Jehl-Ritzhausen, Stockhausen-Jülfurt, Großseifen.
3. Bürgermeister Denker-Laugenbrücken für die Gemeinden Marienberg, Langenbach b. M., Hahn, Zinhahn, Eichenstruth und Laugenbrücken.
4. Bürgermeister Weinbrenner-Langenbach b. K. für die Gemeinden Kirburg, Norken, Mörlen, Langenbach b. K., Neunkhausen.
5. Bürgermeister Klöckner-Erbach für die Gemeinden Unnau, Erbach, Hardt, Stangenrod, Bölsberg, Korb.
6. Bürgermeister Krämer-Dellingen für die Gemeinden Höhn-Urdorf, Dellingen, Schönberg, Radienberg, Dreisbach, Alertchen.
7. Bürgermeister Henn-Bellingen für die Gemeinden Langenhahn, Hinterkirchen, Hintermühlen, Hölzerhausen, Bellingen.
8. Bürgermeister Helsper-Rohenhahn für die Gemeinden Rohenhahn, Stockum, Püsch, Enspel, Büdingen, Todtenberg.
9. Bürgermeister Franz-Alpenrod für die Gemeinden Alpenrod, Lochem, Lindern, Dreifelden, Schmidthahn.
10. Bürgermeister Christian-Alstadt für die Stadt Hachenburg und die Gemeinden Alstadt, Merkelbach, Steinebach, Gehlert.
11. Bürgermeister Windhagen-Oberhattert für die Gemeinden Oberhattert, Mittelhattert-Hütte, Niederhattert, Wied, Müschenbach.
12. Bürgermeister Kaus-Mündersbach für die Gemeinden Höchstenbach, Mündersbach, Rohbach, Welkenbach, Winkelbach.
13. Bürgermeister Schnug-Berod für die Gemeinden Wahlrod, Berod, Borod, Mudenbach.
14. Bürgermeister Alhäuser-Giesenhausen für die Gemeinden Kropbach, Giesenhausen, Stein-Wingert, Marzhausen, Heuzert.
15. Bürgermeister Idelberger-Niedermörsbach für die Gemeinden Niedermörsbach, Obermörsbach, Runderdt, Heimbörn.
16. Bürgermeister Braun-Nister für die Gemeinden Nister, Luckenbach, Alhelg, Streithausen, Limbach, Alster.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Ortsgerichts die genannten Herren bei Vornahme der Vorschätzung in jeder Weise zu unterstützen.

Marienberg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 12. Juli. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die am 10. Juli nachmittags eingeleiteten Kämpfe beiderseits der Straße Bapaume-Albert, Contalmaison und am Walde von Mameh, sowie neue Gefechte im Waldchen Trones und südlich davon werden mit erhöhter Heftigkeit fortgesetzt. Südlich der Somme haben die Franzosen bei einem großangelegten Angriff auf der Front Bellon-Soyecourt eine empfindliche Schlappe erlitten, der Angriff ist in unserem Feuer vollkommen zusammengebrochen, ebenso stürzten schwächere gegen La Maisonette-Barleug angelegte Kräfte unter großen Verlusten in die Ausgangsstellung zurück.

An mehreren Stellen der Champagne-Front, so östlich und südöstlich von Reims, ferner nordwestlich von Turen wurden französische Teilangriffe abgeschlagen.

Im Maasgebiet spielten sich links des Flusses nur kleinere Kämpfe ab. Rechts des Flusses haben wir unsere Stellungen näher an die Werke von Souville und Lauféc herangeschoben und dabei 39 Offiziere 2106 Mann zu Gefangenen gemacht. Starke Gegenangriffe wurden glatt abgewiesen.

Deutsche Patrouillen-Unternehmungen südwestlich von Dirmude, südwestlich von Cerny (Aisne-Gebiet) und östlich von Pletershausen hatten Erfolg.

Ein englischer Doppeldecker wurde bei Athies (südlich von Peronne) in unseren Linien zur Landung gezwungen, ein feindliches Flugzeug stürzte bei Soyecourt, eins in unserem Abwehrfeuer bei Chantancourt ab. Bei Dombasle (westlich der Maas) wurde ein Fesselballon durch unsere Flieger abgeschossen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Ein Uebergangsversuch schwächerer russischer Kräfte über die Düna westlich von Friedrichstadt und Angriffe südlich des Narocz-Sees wurden vereitelt.

An der Stochod-Front ist die Lage im allgemeinen unverändert. Russische Abteilungen, die sich bei Janowka auf dem linken Ufer festzusetzen versuchten, wurden angegriffen; kein Mann von ihnen ist auf das Schauer entkommen. Hier und an der Bahn Kowel-Rowno wurden gestern noch über 800 Mann gefangen genommen. Die Ausbeute der beiden letzten Tage am Stochod beträgt außer einer Anzahl Offiziere 1932 Mann und 12 Maschinengewehre.

Unsere Fliegergeschwader haben ihre Angriffstätigkeit östlich des Stochod fortgesetzt; ein feindlicher Fesselballon wurde abgeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Juli. (W. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme gelang es den Engländern, sich in Contalmaison festzusetzen. Das Artilleriefeuer wird mit großer Heftigkeit fortgesetzt. Südlich der Somme haben auch gestern die Franzosen mit ihren Angriffen, die mehrmals beiderseits von Barleug, sowie bei und westlich von Estrées angelegt wurden, keinen Erfolg gehabt; sie mußten meist schon in unserem wirkungsvollen Sperrfeuer unter schwersten blutigen Opfern umkehren.

Oestlich der Maas war der Artilleriekampf noch lebhaft. Die gewonnenen Infanteriestellungen wurden verbessert. Die Gefangenzahl erhöht sich um 17 Offiziere, 243 Mann auf 56 Offiziere, 2349 Mann.

Bei Trelinghien, am Kanal von La Bassée, an der Höhe La Fille Morte, östlich von Badonviller und bei Hirzbach gelangen deutsche Patrouillenunternehmungen.

Nördlich von Soissons wurde ein französischer Doppeldecker in unseren Linien zur Landung gezwungen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Bei der

Armee des Generals Grafen von Bothmer wurden durch umfassenden Gegenstoß deutscher Truppen bei und nördlich von Olesza (nordwestlich von Buczez) eingedrungene Russen zurückgeworfen und dabei 400 Gefangene gemacht.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die englischen Offiziersverluste.

London, 12. Juli. (W. B.) Die Verlustlisten vom 10. und 11. Juli verzeichnen die Namen von 421 bzw. 179 Offizieren.

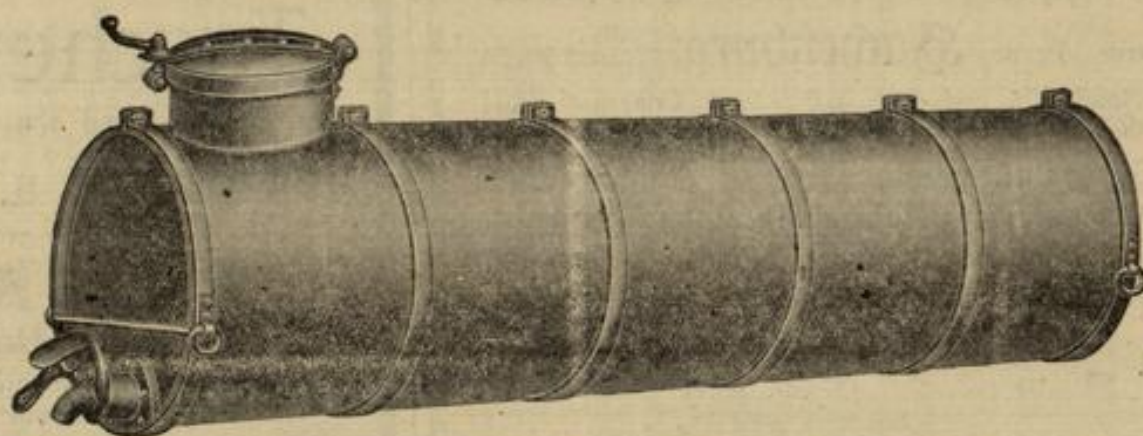
Von Nah und Fern.

Keine Anfütterung auf Abnahme bei Schlachtvieh. Der Viehhandelsverband in Frankfurt a. M. teilt hierzu

mit: Da es wiederholt vorgekommen ist, daß überfütterte Tiere an den Kreissammelfstellen zur Ablieferung gebracht wurden, wird hierdurch darauf hingewiesen, daß bei der Fütterung vor dem Verwiegen am Standort der Tiere das regelmäßige Maß der Futterration nicht überschritten werden darf. Bei sichtbar angefügten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichts unter Abzug von 10% anstatt der üblichen 5%. Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Wage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Wage zu führen. Tiere, welche von ihrem Standort aus einen Weg von nachweislich über 5 km bis zur Wage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird ein Gewichtsabzug von 5% vorgenommen. Zuwiderhandlungen der Viehbesitzer oder Händler können außerdem als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden und führen für die Ankäufer die Entziehung der Ausweiskarte mit sich.

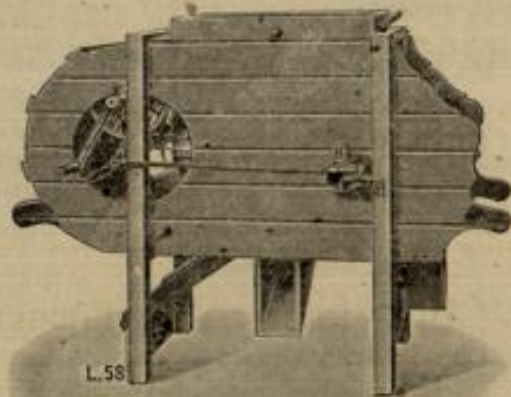
Alpenrod, 12. Juli. Am 1. Juli d. J. ist Herr Pfarrer Zeiger nach nahezu 49 jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten. Die Beschwerden des Alters zwangen ihn, vor Beendigung des Krieges aus seiner Gemeinde zu gehen, mit der er 45 Jahre lang eng verbunden war. Eine erhebende Abschiedsfeier, an der die ganze Gemeinde teilnahm, fand im Gotteshause statt. Man sah allen Teilnehmern des Gottesdienstes an, daß es eine schwere Stunde war. Ja, es war wirklich eine schwere Stunde für die ganze Gemeinde, in der sie Abschied nahm von dem Manne, der den Gliedern derselben ohne Partei und Konfession stets ein treuer Freund und Berater war. Das Pfarrhaus stand jedermann zu jeder Zeit offen. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft hat sich Herr Pfarrer Zeiger große Verdienste erworben. Lange Jahre hindurch hat er selbst Landwirtschaft betrieben. Insbesondere ist er in der Bewirtschaftung der Driebswiesen vorbildlich geworden. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Gemeinde diesen verdienstvollen Geistlichen ungern scheiden sieht. Seinen Wohnsitz hat Herr Pfarrer Zeiger in Marienberg genommen. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Pfarrverwalter Gensicke aus Seulberg gewählt. Am Schluß der Wahlhandlung überreichte Herr Dekan Heyn aus Marienberg Herrn Pfarrer Zeiger den ihm für seine Verdienste verliehenen Roten Adlerorden.

S. Rosenau Hachenburg.



Neue Sendung Fegemühlen „Marke Lyding“

das Produkt fast 40 jähriger Erfahrung.
Alleinverkauf für Hachenburg und Umgegend.



Jauchefässer Jauchepumpen

Dreschmaschinen
Hackselmaschinen
Kultivatoren
Rübenschneider

Buttermaschinen
Waschmaschinen

Kartoffel-Mahnen
in allen Größen.

Milchzentrifugen

Marke
„Miele Juwel“
die erfolgreichste Centrifuge.

Seit Jahren bewährte, erstklassige Fabrikate.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. S.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren
gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegsanleihe wird eine Gebühr nicht berechnet.

Schrankschächer (Safes),

die unter dem Verschlusse des Mieters stehen, werden je nach der Größe des Schachs für Mk. 6,- und Mk. 10,- pro Jahr abgegeben.

Hilfe in der Not!

Viandal, Deutscher Kraft-Extrakt

bester Ersatz bei Mangel an Fett und Fleisch.

Unentbehrlich für jeden Haushalt!

Kostproben umsonst

am Montag, den 17. Juli, in Marienberg
und Dienstag, den 18. Juli, in Westerburg

im
Rheinischen Kaufhaus (D. Lippmann).

Sommerkleider- und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen,
baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher
Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadelloso nähende Maschinen
— besonders billig —

Den Heldentod fürs Vaterland fanden weiter unsere Beleg-
schaftsangehörigen:

Adolf Issinger

Hauer auf unserer Grube Georgszeche
Musketier im Infanterie-Regiment 99,

Albert Krämer

Hauer auf unserer Grube Georgszeche
Reservist im Jäger-Regiment 80,

Julius Künkler

Hauer auf unserer Grube Georgszeche
Landsturmmann im Reserve-Infanterie-Regiment 81,

Hermann Schück

Förderer auf unserer Grube Georgszeche
Musketier im Infanterie-Regiment 97.

Wir werden den Tapferen stets ein treues Andenken bewahren.

Oberhausen (RhL.), im Juli 1916.

Gutehoffnungshütte,

Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Am 12. 7. 16 ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs)“ erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Suche an beliebig. Plätzen
mit Warengeschäft, Bäckerei,
Wirtschaft, auch mit Land,
einer kleinen oder größeren
Mühle, Sägewerk. Angekauft
vom Besitzer an Georg Geisler
hof, postlagernd Coblenz.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure u. Weckeruhren,

empfiehlt in grosser Auswahl

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Jede Uhr kann in eigener Werkstatt leuchtend
gemacht werden.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende
Beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fahfabrik, Hachenburg.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg

Preiswertes Angebot vom Berliner Kaufhaus, Hachenburg.

Herren-Anzüge

aus modernen, soliden Stoffqualitäten,
bekannt gute Verarbeitung und größter
Auswahl

15.50 19.25 28 32 38.50 44
48 Mk.

Knaben-Anzüge

4.50 5.75 7.50 9.50 12-22 Mk.

Kaufen Sie jetzt
Waschanzüge,

da es sehr zu empfehlen ist, die Woll-
stoffanzüge zu kaufen, weil zum Herbst
alle Stoffe knapp werden.

Riesige Auswahl.
2 2.50 3.75 5 bis 12 Mk.

Anzüge nach Maß

lassen Sie jetzt in der stillen Zeit am
besten anfertigen.

Preiswerte Stoffe

und
gute Futterstoffen

noch in großer Auswahl.
Arbeitslohn unter Garantie für guten Sitz
15 Mk.

Waschstoffe

noch sehr billig! Musselin, Satin,
bestickten Boile, Battist usw.
Meter 75 95 1.25 1.50 1.80-4 M.

Werktagskleider

zu billigen Preisen!

Eisenfesthosen,

Manchesterhosen,

Zwirnstoffhosen,

Blauleinshosen,

Jagdleinenjoppen,

Lüsterjoppen,

Manchesterjoppen.

Sehr zu empfehlen sind

schwarze Dressjoppen

anstatt blaue Jacken, da solche bedeutend
stärker sind.

In allen Größen, Stück 4,20 Mk.

Strohhüte

in enormer Auswahl, für Herren und
Knaben

28 65 95 1.25 1.50 1.80-3.50 Mk.

Damen- und Mädchen-Hüte

95 1.25 1.65 1.95 2.50-6 Mk.

Damen-Blusen

hochfeine Musterstoffen, zum Aussuchen
4 und 6 Mk.

Fertige Kinderkleider

von 1.25 bis 6.50 Mk.

Noch zu alten Friedenspreisen
Damen-Wäsche.

Fertige Schürzen
in großer Auswahl.

Damen-Korsetts,
Strümpfe.

Schwarze Alpaca-Mäntel,
farbige Mäntel n. Jackenkleider.